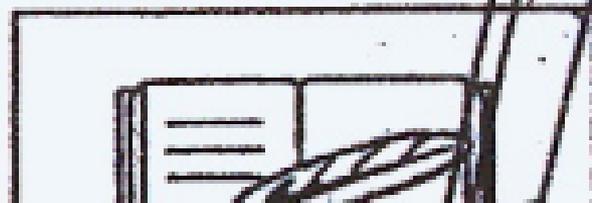


GEMEINDE BARGFELD-STEGEN
KREIS STORMARN

¹⁰³
BEBAUUNGSPLAN NR. 10
⁴⁷/₄
3. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

GEBIET: nördlich Elmenhorster
Straße ungerade Nr.9 bis Nr.11a



TEIL B - TEXT

1. Einfriedigungen entlang der Straßenbegrenzungslinie sind nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau (Fußweg/Radweg) zulässig. Hecken sind in einem Abstand von mindestens 0,60 m von der Straßenbegrenzungslinie zu pflanzen. (§ 9(4) BauGB + § 84 LBO)
2. Garagen, Carports sowie überdachte PKW-Einstellplätze sind zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenseitigen Baugrenze nur zulässig, wenn sie mindestens 3,0 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt errichtet werden. Sie sind mit Gehölzen gegenüber der öffentlichen Verkehrsfläche auf Dauer einzugrünen (§ 9(1)4 BauGB + 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)
3. Auf den Baugrundstücken Elmenhorster Straße Nr. 9 ist im Nahbereich der Grundstückszufahrten bzw. den einmündenden GFL-Rechten an der öffentlichen Verkehrsfläche Elmenhorster Straße ein Müllgefäßstandplatz zugunsten der rückwärtig liegenden Baugrundstücke im bedarfsgerechten Umfang anzulegen. (§ 9(1)14 BauGB)
4. Erforderliche Versorgungsleitungsführungen innerhalb des Plangebietes für elektrische Energie, Telekommunikation (Festnetz) sowie Television sind nur unterirdisch zulässig. (§ 9(1)13 BauGB)
5. Das Grundstück des Mischgebietes mit der eingeschränkten Nutzung (EN) ist an seiner südlichen Grundstücksgrenze mit einem mindestens 2,55 m Sichtzaun zu versehen. Die Bezugshöhen sind aus den vorhandenen Geländehöhen auf der Nordseite des Baugrundstückes abzuleiten. Dieser geschlossene Sichtzaun ist zur Minimierung von Schallimmissionen mit einem Flächengewicht von mindestens 20 kg/m² zu erstellen und auf Dauer zu erhalten. Er ist mit geeigneten Pflanzen auf der Südseite zu begrünen, die auf Dauer zu erhalten sind. (§ 9(1)24 BauGB + § 9(4) BauGB + § 84 LBO + § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)
6. Nach § 1 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass die allgemein zulässigen Nutzungen des § 6 Abs. 2 Nr. 6 „Gartenbaubetriebe“, Nr. 7 „Tankstellen“, Nr. 8 „Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind“ der Baunutzungsverordnung innerhalb des Mischgebietes nicht zulässig sind. (§ 9(1)1 BauGB + § 1(5) BauNVO)
7. Innerhalb der eingeschränkten Nutzung (EN) ist die Nutzung nach § 6 Abs. 2 Ziffer 1 – Wohngebäude – der Baunutzungsverordnung unzulässig. Hier sind Wohngebäude und Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Mischgebiet mit der eingeschränkten Nutzung (EN) zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zulässig. (§ 9(1)1 BauGB)
8. Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen des § 6 Abs. 3 „Ausnahmsweise können Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebiets zugelassen werden“ der Baunutzungsverordnung innerhalb des Mischgebietes nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind. (§ 9(1)1 BauGB + § 1(6)1 BauNVO)
9. Innerhalb des Mischgebietes ist auf den Grundstücken mit der festgesetzten eingeschränkten Nutzung (EN) eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Innerhalb dieser abweichenden Bauweise (a) sind Baukörperlängen über 50 m zulässig. Ansonsten gelten die Regelungen der offenen Bauweise. (§ 9(1)2 BauGB)
10. Nach § 1 Abs. 9 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass bauliche Anlagen für Telekommunikations-Dienstleistungseinrichtungen von Mobilfunknetzbetreibern als Mobilfunkende- und -empfangsanlagen innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes unzulässig sind. Diese Unzulässigkeit gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen als Telekommunikations-Dienstleistungseinrichtungen von Mobilfunknetzbetreibern als Mobilfunkende- und -empfangsanlagen, soweit diese gewerblich betrieben werden. (§ 9(1)1 BauGB + § 14(2) BauNVO + § 1(9) BauNVO)
11. Die Sockelhöhen der Gebäude auf den Mischgebietsbauflächen entlang der Elmenhorster Straße werden mit maximal 0,7 m Höhe über dem zugehörigen Straßenniveau festgesetzt. Dies gilt auch für die rückwärtigen Baugrundstücke der zweiten Bauzeile. Hier gilt als Bezugshöhe die jeweilig vorhandene Geländeoberkante des Gebäudeanschnittes. (§ 9(1)1 BauGB)
12. Innerhalb des Mischgebietes mit der festgesetzten eingeschränkten Nutzung (EN) ist ausnahmsweise eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen zulässig. Die zulässige Grundflächenzahl wird hierfür mit 0,45 festgesetzt. Hierfür sind gleichfalls ausnahmsweise oberhalb des Erdgeschoss-Sockels der jeweiligen Gebäude dann max. zwei Vollgeschosse sowie ein anderes Geschoss, das nicht Vollgeschoss ist, zulässig. (§ 9(1)1 BauGB + § 31(1) BauGB)
13. Für die Baugrundstücke Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 innerhalb des Plangebietes sind oberhalb des Erdgeschoss-Sockels der jeweiligen Gebäude maximal ein Vollgeschoss sowie ein anderes Geschoss, das nicht Vollgeschoss ist, zulässig. (§ 9(1)1 BauGB)
14. Für die Baugrundstücke Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 des Mischgebietes werden die zulässigen Firsthöhen mit maximal + 10,5 m über Erdgeschoss-Sockel des jeweiligen Gebäudes festgesetzt. (§ 9(1)1 BauGB)
15. Für die Baugrundstücke Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 darf die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 durch Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Ziffer 1, 2 und 3 der Baunutzungsverordnung um bis zu 75 vom Hundert überschritten werden. (§ 9(1)1 BauGB) + § 31(1) BauGB)
16. Für das Baugrundstück Nr. 5 darf die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,35 durch Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Ziffer 1, 2 und 3 der Baunutzungsverordnung um bis zu 100 vom Hundert überschritten werden. (§ 9(1)1 BauGB + § 31(1) BauGB)
17. Die Anteile von festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechten sind zur Ermittlung der Grundfläche sowie der Geschossfläche anzurechnen. (§ 9(1)1 BauGB)
18. Die Errichtung von Drepeln (Kniestock) ist bis 1,20 m Höhe zulässig. (§ 9(4) BauGB + § 84 LBO)
19. Als Dachformen sind nur Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach und Pultdach zulässig. (§ 9(4) BauGB + § 84 LBO)
20. a) Die Dachneigungen für Satteldächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer sowie Pultdächer werden mit Neigungen von 25 Grad bis 51 Grad Neigung festgesetzt. Für die Bauflächen des Mischgebietes mit eingeschränkter Nutzung (EN) werden die Dachneigungen von 10 Grad bis 51 Grad Neigung festgesetzt.

20.

b)

Bei Giebelwälen ist die Überschreitung der festgesetzten Dachneigungen bis 65 Grad Neigung zulässig.

c)

Nach § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch sind Ausnahmen von den festgesetzten Dachneigungen bis 5 Grad unter den unteren Grenzen der Dachneigungen sowie bis 5 Grad über den oberen Grenzen der Dachneigungen zulässig.

d)

Anbauten, Garagen, Carports sowie überdachte PKW-Einstellplätze sind mit Flachdach bzw. flach geneigtem Dach bis 10 Grad Neigung zulässig. (§ 9(4) BauGB + § 84 LBO + § 31(1) BauGB)

21.

Im Mischgebiet (MI) entlang der Elmenhorster Straße sind an den straßenzugewandten Gebäudefronten und den Seitenfronten bauliche Anlagen mit schützenswerten Nutzungen bis zu einem Abstand von 26 m (gemessen von der Straßenmitte) geschlossen auszuführen. Innerhalb dieses Abstandes sind nicht geschlossene Außenwohnbereiche nur im Schutz von Baukörpern auf der straßenabgewandten Seite (Rückseite) zulässig. Die Ausführungen von nicht beheizten Wintergärten/Loggien sind zulässig.

Die Maßnahmen sind bei Neubau-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen durchzuführen.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung unter Berücksichtigung von Abschirmungen geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren. (§ 9(1)24 BauGB)

22.

Zum Schutz der Nachtruhe sind im gesamten Plangebiet für Schlaf- und Kinderzimmer schalldämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann. Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches genügen bzw. mindestens dem Lärmpegelbereich III entsprechen. Die Schlaf- und Kinderzimmer sind zu den straßenabgewandten Gebäudeseiten (seitlich und rückwärtig) anzuordnen.

Die Maßnahmen sind bei Neubau-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen durchzuführen.

Von der vorgenannten Festsetzung kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung unter Berücksichtigung von Abschirmungen geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren. (§ 9(1)24 BauGB)

23.

Bei den nach § 9(1)24 Baugesetzbuch innerhalb der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 vom November 1989, Teil 5, Tabellen 8, 9 und 10 für den Lärmpegelbereich V sind entlang der Elmenhorster Straße zugewandten Gebäudeseiten die Anforderungen für den Lärmpegelbereich V sowie für die auf die Straße bezogenen seitlichen Gebäudeseiten sind gleichfalls die Anforderungen für den Lärmpegelbereich V einzuhalten, für die rückwärtigen Gebäudeseiten sind die Anforderungen für den Lärmpegelbereich IV einzuhalten. Für den Lärmpegelbereich IV sind entlang der Elmenhorster Straße zugewandten Gebäudeseiten die Anforderungen für den Lärmpegelbereich IV sowie für die auf die Straße bezogenen seitlichen Gebäudeseiten sind gleichfalls die Anforderungen für den Lärmpegelbereich IV einzuhalten, für die rückwärtigen Gebäudeseiten sind die Anforderungen für den Lärmpegelbereich III einzuhalten. Im Lärmpegelbereich III sind für alle Gebäudeseiten die Anforderungen des Lärmpegelbereiches III einzuhalten.

Die Maßnahmen sind bei Neubau-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen durchzuführen.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung unter Berücksichtigung von Abschirmungen geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren. (§ 9(1)24 BauGB)

Folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind einzuhalten und in den nachfolgenden Tabellen 8, 9 und 10, Teil 5 der DIN 4109 vom November 1989 aufgeführt, die Bestandteil der Text-Ziffern 22 und 23 sind:

Tabelle 8. Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Spalte	1	2	3		5
			Bettenräume in Küchenzeilen und Sanitorien	Raumarten	
Zelle	Lärmpegelbereich	„Mäßiger Außenlärm“	4		Büroräume und ähnliches
			Bettenräume in Wohnungen, Überwachungs- räume in Behälter- und Unterstations- und ähnliches	Wohnräume und ähnliches	
erf. $R_{w,ext}$ des Außenbauteils in dB					
1	I	55	35	30	-
2	II	50 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	?	50	45
7	VII	>80	?	?	50

1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
 2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Tabelle 9. Korrekturfaktore für das erforderte resultierende Schalldämm-Maß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit vom Verhältnis S_{wV2}/S_0

Spalte/Zelle	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	S_{wV2}/S_0	2,5	2,0	1,6	1,3	1,0	0,8	0,6	0,5	0,4
2	Korrektur	+5	+4	+3	+2	+1	0	-1	-2	-3

S_{wV2}: Gesamtfläche des Außenbauteils eines Außenraumes in m²; S₀: Grundfläche eines Außenraumes in m².

Tabelle 10. Erforderliche Schalldämm-Maße erf. $R_{w,ext}$ von Kombinationen von Außenwänden und Fenstern

Spalte	1	2	3				5	6	7
			Schalldämm-Maße für Wand/Fenster in ...dB bei folgenden Fensterflächenanteilen in %						
Zelle	erf. $R_{w,ext}$ nach Tabelle 8	erf. $R_{w,ext}$ in dB	10%				50%	60%	
			20%	30%	40%	50%			
1	30	30/25	30/25	35/25	35/25	35/25	50/25	30/30	
2	35	35/30	40/25	35/30	40/30	40/30	40/30	45/32	
3	40	40/32	45/30	40/35	45/35	45/35	45/35	40/37	
4	45	45/37	50/35	45/40	50/40	50/40	50/40	50/42	
5	50	55/40	55/42	55/45	55/45	55/45	60/45	-	

Diese Tabelle gilt nur für Wohngebäude mit üblicher Raumhöhe von etwa 2,5 m und Rauminhalt von etwa 45 m³ oder mehr. Für andere Gebäude sind die Schalldämm-Maße erf. $R_{w,ext}$ des Außenbauteils nach Tabelle 8 und der Korrektur von -2 dB nach Tabelle 9, Zeile 2.

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 10 - 3. Änderung und Ergänzung	59(7)BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	516(5)BauNVO
	ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG 59(1)1BauGB	
	Mischgebiet (MI) gemäß § 6 der Baunutzungsverordnung	
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B. I)	
0,3	Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze (z.B. 0,3)	
EN	Eingeschränkte Nutzung (EN)	

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN 59(1)2BauGB

	a Abweichende Bauweise (a) Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
---	---

 Baugrenze

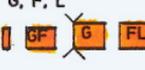
VERKEHRSFLÄCHEN 59(1)11BauGB

 Straßenbegrenzungslinie

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN 59(1)15BauGB

	Private Grünfläche
	Private Park- und Gartenanlage

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN 59(1)21BauGB

	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche
G, F, L	Gehrecht (G), Fahrrecht (F), Leitungsrecht (L)
	Abgrenzung unterschiedlicher GFL-Rechte (z.B. GFL /GF)
4	Baugrundstücksnummer als Zuordnung (z.B. 4)

FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES 59(1)24BauGB

	Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Lärmimmissionen und Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche
LPB IV	Lärmpegelbereich nach DIN 4109 vom November 1989, Teil 5, Tabellen 8, 9 und 10, (Z.B. LPB IV)
	Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Lärmimmissionen - Lärmschutzwand
	Lärmschutzwand mindestens + 2,55m über Höhe der nördlichen Hofbefestigung

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG 59(1)25aBauGB i.V.m.

	Fläche für das Anpflanzen von Hecken und deren Erhaltung	59(1)25bBauGB
--	--	---------------

 Hecke neu

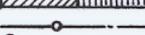
FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN 59(1)25bBauGB

	Zu erhaltende Bepflanzung - Einzelbaum
--	--

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN 59(6) BauGB

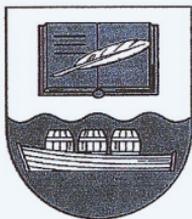
	Grenze des Landschaftsschutzgebietes
L	Landschaftsschutzgebiet

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Vorhandene bauliche Anlagen
	Flurstücksgrenze
	Flurstücksbezeichnung
	Künftig entfallende Flurstücksgrenze
	Gebäude mit Hausnummer

	Vorhandene Bäume
	Gartenteich
	Baumreihe

Ackergrenze, Bewuchs, Parkfläche, Asphalt, Kieselsteine, Beet, Einfahrt, **Katasterbezeichnungen: Ackergrenze, Bewuchs, Parkfläche, Asphalt, Kieselsteine, Beet, Einfahrt**



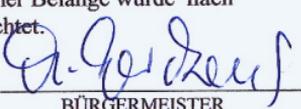
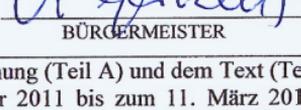
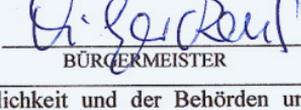
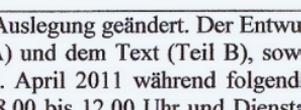
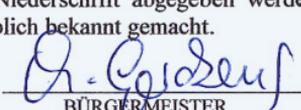
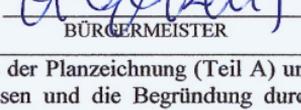
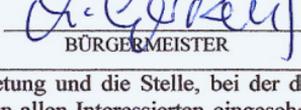
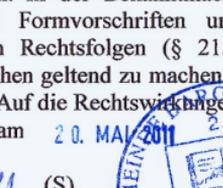
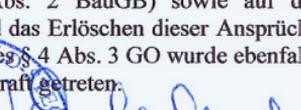
Satzung der Gemeinde Bargfeld-Stegen Kreis Stormarn über den Bebauungsplan Nr. 10 – 3. Änderung und Ergänzung -

Gebiet: nördlich Elmenhorster Straße ungerade Nr. 9 bis Nr. 11a

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie des § 84 Landesbauordnung, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28. März 2011 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 - 3. Änderung und Ergänzung für das Gebiet: nördlich Elmenhorster Straße ungerade Nr. 9 bis Nr. 11a bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

- a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 04. Oktober 2010. Die nach § 13a Abs. 3 Baugesetzbuch erforderlichen Hinweise wurden mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gegeben. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem „Stormarer Tageblatt“ erfolgt am 03. Februar 2011.
Bargfeld-Stegen, den 10. MAI 2011 (S)  
BÜRGERMEISTER
- b) Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 04. Oktober 2010 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen. Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch verzichtet.
Bargfeld-Stegen, den 10. MAI 2011 (S)  
BÜRGERMEISTER
- c) Die Gemeindevertretung hat am 04. Oktober 2010 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Bargfeld-Stegen, den 10. MAI 2011 (S)  
BÜRGERMEISTER
- d) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11. Februar 2011 bis zum 11. März 2011 einschließlich während folgender Zeiten: - Dienststunden (Montag bis Freitag (außer Mittwoch) 8.00 bis 12.00 Uhr und Dienstag auch 14.00 bis 18.00 Uhr) nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 03. Februar 2011 in dem „Stormarer Tageblatt“ ortsüblich bekannt gemacht.
Bargfeld-Stegen, den 10. MAI 2011 (S)  
BÜRGERMEISTER
- e) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch am 02. Februar 2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Bargfeld-Stegen, den 10. MAI 2011 (S)  
BÜRGERMEISTER
- f) Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 28. März 2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
Bargfeld-Stegen, den 10. MAI 2011 (S)  
BÜRGERMEISTER
- g) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08. April 2011 bis 26. April 2011 während folgender Zeiten: - Dienststunden (Montag bis Freitag (außer Mittwoch) 8.00 bis 12.00 Uhr und Dienstag auch 14.00 bis 18.00 Uhr) erneut öffentlich ausgelegt. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 31. März 2011 in dem „Stormarer Tageblatt“ ortsüblich bekannt gemacht.
Bargfeld-Stegen, den 10. MAI 2011 (S)  
BÜRGERMEISTER
- h) Auf Grund der nach § 4a Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch durchgeführten eingeschränkten Beteiligung liegen keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vor.
Bargfeld-Stegen, den 10. MAI 2011 (S)  
BÜRGERMEISTER
- i) Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 28. März 2011 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Bargfeld-Stegen, den 10. MAI 2011 (S)  
BÜRGERMEISTER
- j) Der katastermäßige Bestand am 04. NOV. 2010 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Ahrensburg, den 03. MAI 2011  
BÜRGERMEISTER
- k) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Bargfeld-Stegen, den 10. MAI 2011 (S)  
BÜRGERMEISTER
- l) Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 19. MAI 2011 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 20. MAI 2011 in Kraft getreten.
Bargfeld-Stegen, den 31.05.2011 (S)  
BÜRGERMEISTER